|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuordnung: | Praxishilfe | Gültig ab: |
| SKOS C | 1.2.2007 |
| Einbürgerungskosten aus Mitteln der Sozialhilfe | | |

Gemäss den Einbürgerungsrichtlinien des Gemeinderates ist eine Einbürgerung bei Sozialhilfebeziehenden nicht möglich. Die Sozialhilfe sieht keine Übernahme von Einbürgerungskosten vor. Ausnahmsweise eingebürgert werden können Kinder von Sozialhilfebeziehenden. Für die entstehenden Einbürgerungskosten ist jedoch ein Gebührenerlassgesuch oder (in Ausnahmefällen) ein Fondsgesuch zu stellen.

**Die Sozialbehörde hat an der Sitzung vom 10.09.2002 beschlossen, dass Einbürgerungskosten in keinem Fall durch die Sozialhilfe bezahlt werden dürfen.**

Dies im Gegensatz zur Übernahme von Passgebühren von AusländerInnen, die für die Aufenthaltsbewilligungsverlängerung einen gültigen Pass benötigen. Dies ist eine Normleistung, da der Pass für einen legalen Aufenthalt eine zwingende Notwendigkeit ist und damit zum sozialen Existenzminimum gehört.